

Zeitschrift: Beiträge zur Statistik der Stadt Bern
Herausgeber: Statistisches Amt der Stadt Bern
Band: - (1931)
Heft: 15

Artikel: Hygiene im Wohnungswesen
Autor: Zuber, K.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-847255>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hygiene im Wohnungswesen.

Die Wohnungsverhältnisse eines Gemeinwesens können wohl in weitgehendem Masse durch behördliche Vorkehren beeinflusst werden, in der Hauptsache sind sie doch immer vom Verständnis abhängig, das die Bevölkerung diesen Dingen entgegenbringt. Bern darf darum wohl mit einigem Stolz darauf hinweisen, dass es schon zu einer Zeit, als man baupolizeiliche Vorschriften eigentlich nur zur Verhütung von Brandausbrüchen aufstellte, Wohnungsverhältnisse aufwies, die sich, wenn auch heute weit überholt, neben denjenigen anderer grösserer Städte von damals wohl sehen lassen durften.

Die bei der Stadtgründung jedem Bürger zugewiesene Bauparzelle hatte eine Breite von 18 Meter, wurde aber bald so unterteilt, dass es Hausfronten von weniger als 3 Meter Breite gab, so dass die Behörden Massnahmen ergreifen mussten, um die Wiedervereinigung von allzu schmalen Hausplätzen in die Wege zu leiten. Dagegen waren die Parzellentiefen von Anfang an reichlich bemessen. Auch das Verhältnis der Strassenbreite zur Gebäudehöhe war in Bern von jeher verhältnismässig günstig. Die meistens aus dem 17. und 18. Jahrhundert stammenden Wohnbauten bestehen aus Erdgeschoss und drei Stockwerken. Untergeschosswohnungen sind in Bern nie heimisch gewesen und die meist nur unbedeutenden Hofgebäude wurden ursprünglich weniger zu Wohnzwecken als für den Betrieb kleinerer Gewerbe und als Ställe benützt.

Nach und nach änderte sich dieses Bild. Die Ueberbauung wurde dichter, indem in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts namentlich in der unteren Stadt bestehende Hofbauten vergrössert und zu Wohnungen eingerichtet oder vorhandene Gärten und Höfe zu diesem Zwecke erst überbaut wurden. So entstanden schlechte Altstadtwohnungen, die schon den damaligen Anforderungen nicht entsprachen. Eine besonders deutliche Sprache spricht über diesen Punkt die Statistik des verstorbenen Stadtarztes Dr. Ost, aus der hervorgeht, dass sich die Tuberkulosedodesfälle in gewissen Winkeln der Altstadt in auffallender Weise anhäufen, während sie in locker bebauten Aussenquartieren nur vereinzelt vorkommen.

Man trifft in diesen Winkeln Wohnräume, die in Zeiten des Wohnungsmangels in ungeeigneten Lokalen eingerichtet wurden und die weder direkt besonnt werden, noch eine gute Lüftungsmöglichkeit besitzen. Im weiteren fehlt es vielerorts trotz unserem vorzüglichen Kloakensystem

an geeigneten Aborten, weil ursprünglich die wenigsten Häuser für jede Wohnung einen eigenen Abort aufwiesen. Letztere wurden erst im Laufe der Zeit oft in primitiver Weise in die vorhandenen Korridore, Hoflauben usw. eingebaut und weisen deshalb in vielen Fällen nicht einmal eine richtige Lüftung, geschweige denn Wasserspülung und Geruchverschluss auf. Schliesslich macht sich bei den Altstadtwohnungen noch der Umstand bemerkbar, dass auch Bern nach anhaltendem kulturellem Aufstieg wieder schlechte Zeiten erlebte, in welchen weder der einzelne Bürger, noch die hohe Obrigkeit viel für die Verbesserung des Wohnungsbaues übrig hatten, und es will oft scheinen, als ob die baulichen Erzeugnisse solcher Perioden dem endgültigen Zerfall zäheren Widerstand leisteten, als die Zeugen einer hochstehenden Epoche.

Mit der Entwicklung der Aussenquartiere ist die Altstadt vom Zeitglocken aufwärts immer mehr Geschäftsviertel geworden, in welchem die alten Wohnungen durch Geschäftslokale aller Art verdrängt wurden. Leider geht in der untern Stadt die Beseitigung schlechter Wohnverhältnisse weniger zwangsläufig vor sich; dafür ist eine von der Gemeinde unterstützte private, gemeinnützige Wohnbaugenossenschaft eifrig am Werke; sie hat bereits eine ganze Anzahl schlecht angelegter und namentlich baulich vernachlässigter Wohnhäuser im Mattequartier angekauft, abgerissen und durch einwandfreie Neubauten ersetzt. Es wird eine dringende Aufgabe der allernächsten Zukunft sein, derartige Bestrebungen in viel weitgehendem Masse durch öffentliche Beihilfe zu fördern, um so in die begonnene Sanierungsarbeit ein rascheres Tempo zu bringen, damit diese hohe Kulturaufgabe in absehbarer Zeit erfüllt werden kann.

Wenn damit den schlechten Altstadtwohnungen das Todesurteil gesprochen wird, so ist trotz diesem Bekenntnis zum gesunden Fortschritt nicht zu vergessen, dass ganze Geschlechter von kräftigen, tüchtigen und guten Menschen gelebt und Bedeutendes geleistet haben in Wohnungen, die wir heute als ungenügend betrachten. Auch darf man nicht in den Fehler verfallen, den oft angesehene Hygieniker begehen, indem sie nicht zu unterscheiden wissen zwischen einer schlechten Wohnung und einem unordentlichen Haushaltungsbetrieb. Es ist ergötzlich zu sehen, wie eine als unbewohnbar taxierte Wohnung ein recht heimeliges Gesicht machen kann, nachdem sie ohne bauliche Aenderung einfach in die Hand einer tüchtigen Hausfrau kommt, die nebst Ordnung und Reinlichkeit auch noch ein gewisses Etwas in die Räume hineinlegt, mit dem sie sogar an trüben Tagen die Sonne ersetzen kann.

Bis um die Mitte des letzten Jahrhunderts waren ausserhalb der Stadtmauern fast ausschliesslich landwirtschaftliche Gebäude, nebst hie und da einem Landhaus für den Sommeraufenthalt des in der Stadt wohnenden Gutsbesitzers, sowie vereinzelt Mühlen, Sägen u. dgl. zu finden. Erst mit der Wahl Berns zum Bundessitz, seinem Anschluss an

das Eisenbahnnetz und der damit zusammenhängenden Bevölkerungsvermehrung wurde auch der sogenannte Stadtbezirk zu Wohnzwecken überbaut. Die erste Erweiterung erfolgte nach Westen (Länggasse und Mattenhof); mit der Erbauung vermehrter Aarebrücken wurden auch die am rechten Aareufer gelegenen Quartiere baureif und erhielten ihre Wohnviertel.

Zu Beginn dieser Zeit wurden meist zweistöckige, freistehende Rieghäuser mit äusserer Treppe und offenen Lauben (eine Art Aussen-ganghaus, wie es heute wieder „erfunden“ wurde) erstellt. Die Küche diente zugleich als Eingang und der Abort wurde ins Freie, auf oder unter die Laube gesetzt. Es entstand so ein knapper Grundriss mit meistens Zwei- oder Dreizimmerwohnungen. Als der wirtschaftliche Aufschwung Ende des 19. Jahrhunderts der Bevölkerung ganz allgemein eine bessere Lebenshaltung ermöglichte, stiegen auch die Ansprüche an die Wohnung und die private Spekulation passte sich den gesteigerten Bedürfnissen an, indem sie Etagenhäuser mit hellen aber geschlossenen Treppen, gut gelüfteten, mit Wasserspülung versehenen Aborten und wenn immer möglich Badeeinrichtung und Waschküche erstellte. Entsprechend der ökonomischen Besserstellung der Mieter waren Neubauwohnungen von weniger als drei Zimmer selten und die Einführung des guten städtischen Quellwassers in jede Küche, sowie der Anschluss aller Ableitungen an das städtische Kanalisationsnetz waren zur Selbstverständlichkeit geworden.

Dieser ruhig ansteigenden Entwicklung wurde durch Ausbruch des Krieges plötzlich Einhalt geboten. Der Mangel an Geldmitteln und an Unternehmungsgeist legte den Wohnungsbau lahm und als die naturgemäss anziehenden Mietzinse ihn wieder beleben wollten, setzten die Mieterschutzbestimmungen ein, die eine willkürliche Zinssteigerung verhinderten, aber gleichzeitig auch mithalfen, die private Baulust zu unterbinden. Sobald dann die Bedeutung Berns als Sitz der einzigen neutralen Regierung inmitten der kriegführenden Staaten zunahm und sich infolgedessen die Bevölkerung durch Zuzug stark vermehrte, trat gegen Ende des Krieges ein drückender Wohnungsmangel ein. So blieb der Gemeinde nichts anderes übrig, als die Erstellung neuer Wohnungen unter grossen finanziellen Opfern, wie schon einmal in den 90er Jahren, selbst an die Hand zu nehmen.

Ausser durch die Gemeinde selbst wurden später mit steigender Nachfrage auch durch private Baugesellschaften, die sich meist aus Bauhandwerkern zusammensetzten, mit kräftiger Unterstützung aus öffentlichen Mitteln Wohnbauten erstellt. Die so entstandenen Kolonien bestanden im allgemeinen, wie die von der Gemeinde erbauten, aus einfachen und Doppelwohnhäusern mit 3—8 Zwei- und Dreizimmerwohnungen; daneben bildeten sich auch noch Siedlungen von Ein-

familienhäusern und neuerdings in grösserem Umfange Mehrfamilienhäusern mit Wohnungen von vier und mehr Zimmern. Im allgemeinen wird auf jeden unnötigen Luxus verzichtet, wie überhaupt in allen diesen Bauten die neuzeitliche Entwicklung des Wohnungsbaues zum Ausdruck kommt, ohne dass alles Neue unbesehen übernommen, oder dass aus blosser Neuerungssucht auf jede gute Tradition verzichtet wird. Es bewährt sich hier der etwas konservative Berner Geist, dem wir die Erhaltung der wertvollen Eigenart des Stadtbildes zu verdanken haben.

Wie schon angedeutet, sind die Vorschriften über die hygienische Seite des Wohnungsbaues jungen Datums. Das Baureglement von 1786 wies neben den notwendigsten bautechnischen und feuerpolizeilichen namentlich ästhetische Vorschriften auf. Die maximale Stockwerkzahl (Parterre und drei Etagen), sowie das Verbot von Ställen und Stall-
eingängen an den Hauptstrassen sind doch wohl eher mit Rücksicht auf das Strassenbild, als aus gesundheitspolizeilichen Gründen entstanden.

Wohl brachte schon die Ordnung von 1828 eine, wenn auch im Text versteckte, so doch nicht weniger wichtige Neuerung, indem sie in bezug auf die Hof- und Hintergebäude die Baukommission verpflichtete, „darauf zu achten, dass das zu Erbauende ohne bedeutenden Nachtheil für die Nachbarhäuser und ohne Feuersgefahr — wie auch mit Rücksichtnahme auf die Gesundheitspolizey — aufgeführt werde“ (§ 53).

Leider wurde dieser Passus, mit dem in einer aufgeklärten Zeit sicher viel Unheil zu verhüten gewesen wäre, im Baureglement von 1839 wieder fallen gelassen. An seine Stelle trat die Bestimmung, dass eine neue Hinterfassade an diejenige eines nachbarlichen Vordergebäudes nur bis auf 7,50 Meter und an diejenige eines nachbarlichen Hinterhauses bis auf 3,60 Meter herangebaut werden dürfe. Schlimm ist, dass dabei der Abstand gegenüber den Gebäuden des eigenen Grundstückes und gegen alle nach 1839 erstellten Nachbarhäuser nicht normiert wurde, so dass der Erstellung von Miniaturhöflein zwischen hohen Wohnbauten sozusagen nichts im Wege stand. Die bereits geschilderte übermässige Ueberbauung der Höfe in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts ist das Ergebnis dieser zu weitgehenden Freiheit und bildet den dunkelsten Punkt in der Baugeschichte unserer Altstadt. Die Beseitigung dieses Missstandes ist heute ausserordentlich schwierig, und es zeigt sich gerade hier recht deutlich, wie bauliche Sünden noch lange ihre unheilvolle Wirkung ausüben können, wenn andere Verfehlungen der gleichen Generation längst vergessen sind.

Bereits im Jahre 1851 verlangte Prof. Dr. Fueter in einem Berichte an den Gemeinderat unter anderem eine Verschärfung dieser Abstandsvorschriften mit der damals wohl noch nicht selbstverständlichen Begründung, auch Gesundheit und Leben seien Werte, die zu schützen der

Staat die Pflicht habe, so gut wie er Vermögenswerte schütze. Obschon im Laufe der Jahre noch viele derartige Anstrengungen gemacht wurden, blieb die unglückliche Bestimmung von 1839 doch bis zum Jahre 1908 für die Altstadt in Kraft.

Im Jahre 1877 wurde eine neue Bauordnung für den Stadtbezirk (die Aussenquartiere) aufgestellt und von 1880 an in Kraft gesetzt, aber bereits nach einigen Jahren entschied das Bundesgericht, dass ihr die verfassungsmässige Grundlage fehle. Erst durch das 1894 vom Berner Volk angenommene Alignementsgesetz wurden die Gemeinden endgültig ermächtigt, für ihr Gebiet baupolizeiliche Vorschriften aufzustellen, worauf die Ordnung von 1877 für den Stadtbezirk wieder Geltung erhielt. Sie schrieb für Fassaden mit Fenstern von Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräumen einen minimalen Abstand von 10 Meter und für Nebenfassaden einen solchen von 5 Meter vor, die Fassadenhöhe wurde auf maximal 16,50 Meter normiert. Dazu kamen die ersten wertvollen Vorschriften über den Luft- und Lichtzutritt zu den Zimmern, sowie über deren Höhe. Auch die Bestimmung, dass neue Wohnungen erst vermietet werden durften, wenn sie gehörig ausgetrocknet waren, bedeutete eine zeitgemässe Verbesserung.

An Stelle dieser Ordnung für den Stadtbezirk und in endlicher Aufhebung der Stadtbauordnung von 1839 trat im Jahre 1908 eine einheitliche Bauordnung für das ganze Stadtgebiet, die in hygienischer Beziehung einen gewaltigen Fortschritt bedeutete und nach dieser Richtung auch die Grundlage für die heute geltenden Vorschriften bildete. Erwähnt soll hier auch das Baureglement für die Gemeinde Bümpliz sein, das nach der Eingemeindung von Bümpliz noch fast zehn Jahre für den neuen Stadtteil Gültigkeit hatte und als eine für Landgemeinden vorbildliche Ordnung bezeichnet werden konnte. Wenn diese beiden Reglemente im Jahre 1928 dennoch durch ein neues ersetzt wurden, so waren hiefür in erster Linie organisatorische und städtebauliche, nicht aber gesundheitspolizeiliche Gründe massgebend.

Die wichtigsten heute geltenden Vorschriften über den Wohnungsbau finden sich in dieser seit 1928 in Kraft stehenden städtischen Bauordnung. Es werden hier vor allem aus die Abstände zwischen den einzelnen Gebäuden geordnet, die im allgemeinen in den Wohnquartieren mindestens der mittleren Höhe beider Gebäude entsprechen müssen. In vielen Fällen erhöht sich dieses Mass noch bedeutend, dagegen gelten für die Altstadt, die immer mehr ausschliesslich geschäftlichen Zwecken dient, kleinere Masse. Die Lichthöhe von Wohnräumen ist im Minimum auf 2,50 Meter festgesetzt, darf aber ausnahmsweise bei freistehenden Gebäuden und in Dachgeschossen bis auf 2,40 Meter reduziert werden. Auf je 30 m³ Rauminhalt, bei Mansarden auf 45 m³, soll eine ins Freie führende Fensterfläche von mindestens 1 m² vorhanden sein. Die minimale Boden-

fläche eines Schlafraumes muss 6 m² betragen. Wohnräume müssen auf wenigstens einer Seite über dem äussern Terrain erhaben und von allfälliger Erdfeuchtigkeit gut isoliert sein. Auch für Arbeitsräume und Küchen wird direkte Lüftungsmöglichkeit ins Freie verlangt. Aborte sollen wenigstens an einen Luftschacht von 1,50 m² angeschlossen sein und Wasserspülung erhalten. Alle Ableitungen sind zur Vermeidung übler Gerüche mit Syphon zu versehen. Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich obligatorisch.

Für den Bezug neuerstellter Wohnungen ist die Verordnung vom Jahre 1902 massgebend. Diese macht den Wohnungsbezug von einer besonderen Bewilligung abhängig, die erst erteilt wird, wenn die Mauern genügend ausgetrocknet und die Bauarbeiten vollendet sind. Zwischen der Vollendung des Rohbaues und dem Bezug muss eine Frist von wenigstens 6 (im Sommer 5) Monaten liegen.

Alle diese, die Tätigkeit des Architekten und die Lebensweise jedes Bürgers bis zu einem gewissen Grade mitbestimmenden behördlichen Massnahmen geben nur die in Paragraphen gefasste, in der Bevölkerung fest verwurzelte Ansicht über diese Dinge wieder. Sie werden deshalb nur selten und nur von denjenigen als Zwang empfunden, denen jede Ordnung zuwider ist, soweit sie sie selbst zu fühlen bekommen. Der recht denkende Bürger befolgt solche Vorschriften von sich aus, selbst ohne sie zu kennen.
